Entsprechenserklärung des Aufsichtsrats und des Vorstands der DEUTZ AG gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der DEUTZ AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in den jeweils gültigen Fassungen vom 18. Juni 2009 und vom 26. Mai 2010 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2009 mit den folgenden Abweichungen entsprochen wurde und entsprochen wird:

- 1. Die von der DEUTZ AG für Vorstandsmitglieder abgeschlossene D&O Versicherung sieht den in § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG geforderten Selbstbehalt seit dem gesetzlich vorgeschriebenen Termin 1. Juli 2010 vor. Bei Aufsichtsratsmitgliedern wird ein solcher Selbstbehalt nach wie vor nicht als geeignetes Steuerungsmittel angesehen (Nr. 3.8 Abs. 2 und Abs. 3 DCGK).
- 2. Bei der DEUTZ AG gibt es weder für Vorstands- noch für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze (Nrn. 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 und 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK). Mit dieser Abweichung möchte die DEUTZ AG sich die Möglichkeit erhalten, von der langjährigen Erfahrung älterer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zu profitieren. Soweit Nr. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK seit dem 26. Mai 2010 verlangt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennt, ist der Aufsichtsrat der DEUTZ AG dem erst in seiner Sitzung am 10. Dezember 2010 gefolgt. Der Grund dafür ist, dass die Abgabe der Entsprechenserklärung bei der DEUTZ AG turnusmäßig auf der Tagesordnung der letzten Aufsichtsratssitzung des Jahres steht.

Köln, im Dezember 2010